



Stiftungen

Stiftung Bürgerwaisenhaus

Klemensstr. 10
48143 Münster

Ansprechpartnerin: Anne Friedrich
Tel: 492-5905, Fax: 492-7906

e-mail: friedrichA@stadt-muenster.de

Stiftung **Mitmachkinder**

Förderrichtlinien

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.05.2009 zur Vorlage V/0075/2009 (Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Armutsrisiko in den Bereichen Bildung, Gesundheit und frühe Förderung) wird die „Stiftung **Mitmachkinder**“ als Förderfonds bei der kommunalen Stiftung Bürgerwaisenhaus eingerichtet. Mit Hilfe des Fonds sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen in **außerschulischen** Bereichen (Sport, Musik, Kultur u. a.) individuelle Fördermöglichkeiten erschlossen werden. Förderungen durch die Stiftung werden grundsätzlich nachrangig zu gesetzlichen Leistungen und zu Leistungen Dritter gewährt.

Der Förderfonds der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Stiftung Generalarmenfonds (jährlich 20.000 €)
- b) Stadt Münster (jährlich 40.000 €)
- c) Spenden und Zuwendungen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Institutionen

1. Verwendungszweck, Förderungsprogrammatik

1.1 Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit Aktivitäten und Maßnahmen **außerhalb** von Schule und Kindertagesbetreuung, die im konkreten Einzelfall geeignet und erfolgversprechend sind, die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes zu stärken, das wegen zu geringer materieller Mittel seiner Familie anderenfalls die Aktivität bzw. die Maßnahme nicht wahrnehmen könnte.

Das Einkommen einer Familie ist dann gering, wenn das Kind und seine Eltern bzw. seine Mutter oder sein Vater, mit denen es zusammen wohnt, auf Leistungen zur grundständigen Existenzsicherung angewiesen sind; dazu gehören laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, nach Kap. 3 SGB XII und nach dem AsylbLG.

Angesichts der Beschränkung dieser Leistungen nach Höhe und Verwendung ist die Teilhabe der Kinder in anderen Lebensbereichen strukturell limitiert; insbesondere sind außerschulische Angebote bzw. solche außerhalb der Kindertagesbetreuung, deren Inanspruchnahme mit relativ hohen laufenden Kosten verbunden ist, Kindern aus einkommensschwachen Haushalten regelmäßig verschlossen (z. B. professionelle Nachhilfe, Musikunterricht, teilweise auch Sportangebote u. a.).

Solche Angebote können aber in Einzelfällen gerade den „geeigneten Hebel“ zur Verbesserung der schulischen Leistungen oder zur Persönlichkeitsstärkung des Kindes bereitstellen. Ob und ggf. welche Aktivität oder Maßnahme Erfolgsaussicht hat, ist von der individuellen Situation der Familie und von der Persönlichkeit des Kindes sowie von dessen Bedürfnissen und Neigungen abhängig.

1.2 Ziel der Stiftungsförderung

Ziel ist es, die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu stärken; die konkrete Aktivität oder Maßnahme ist Mittel dazu. Die Förderung ist weder auf einzelne noch auf allgemeine Verbesserungen der Einkommenssituation leistungsberechtigter Haushalte ausgerichtet. Geförderte Aktivitäten und Maßnahmen müssen geeignet und im konkreten Einzelfall aussichtsreich sein, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes nachhaltig zu fördern.

1.3 Nachrangigkeit der Förderung

Die Mittel sind gegenüber gesetzlichen Leistungen und / oder Fördermitteln Dritter, einschließlich der Förderungen aus anderen Ansätzen des städtischen Haushalts oder der anderer Stiftungen, nachrangig. Die Kombination der Förderung nach diesen Richtlinien mit der Förderung aus anderen Ansätzen des städtischen Haushalts oder von Stiftungen ist möglich.

1.4 Ortsbezogene Förderung

Das Kind, an das sich die förderfähige Aktivität oder Maßnahme richtet, muss in Münster wohnen und darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die förderfähige Aktivität oder Maßnahme findet in Münster statt; Ausnahmen sind möglich, sofern der Bezug zu Münster bestehen bleibt.

1.5 Einzelfallentscheidungen ohne Rechtsanspruch

Über eine Förderung wird jeweils im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2. **Anträge an die Stiftung**

2.1 Antragsberechtigte

Anträge an die Stiftung können Personen stellen, die hauptberuflich als Fachkräfte in der Schule, in der Kindertageseinrichtung oder als hierfür autorisierte Beschäftigte in einem sozialen Beratungs- bzw. Betreuungszusammenhang mit dem Kind und seiner Familie zusammenarbeiten, insbesondere

- Leiterinnen und Leiter allgemeinbildender Schulen, Fachschulen und Berufskollegs,
- Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen,
- Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendeinrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe,
- Leiterinnen und Leiter der Familienbildungsstätten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Sozialen Dienstes im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Beratungsstelle, die ein örtlicher Verband der freien Wohlfahrtspflege betreibt oder deren Träger Mitglied eines örtlichen Verbandes der freien Wohlfahrtspflege ist,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Münster,
- ggf. weitere Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

2.2 Antragsausschlüsse

Im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt werden in der Regel Anträge solcher Personen und Institutionen, die die im Übrigen förderfähige Aktivität oder Maßnahme selbst anbieten.

Anträge eines Kindes oder seiner Eltern werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt.

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor Eingang des Antrags entstanden sind.

3. **Förderungsgrundsätze**

3.1 Förderspektrum

Grundsätzlich können Aktivitäten und Maßnahmen ungeachtet ihrer konkreten Aktionsfelder sowie der Art der Aktivitäten gefördert werden, soweit sie im konkreten Einzelfall auf die Förderungsziele gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Richtlinien nachvollziehbar ausgerichtet und die Aktivität oder das Angebot legal ist. Die geförderte Aktivität oder Maßnahme muss sich in jedem Fall durch einen engen Sach- und Zielzusammenhang zur pädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Begleitung des Kindes und seiner Familie auszeichnen.

3.2 Förderfelder

Zuschüsse können für Aktivitäten und Maßnahmen **außerhalb** von Schule und Kinder-tagesbetreuung bewilligt werden, insbesondere zur Finanzierung von

- Vereinsbeiträgen an Sportvereine oder an Vereine mit musisch-kulturellen Bildungsangeboten,
- Entgelten für die Teilnahme an Kursen öffentlicher oder privater Träger in den Bereichen Sport und musisch-kultureller Bildung, sofern die angestrebten Lernfortschritte oder Bildungsziele der Kurse im konkreten Einzelfall mit den Förderungszielen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Richtlinien kompatibel sind,
- Leihgebühren für Instrumente oder Geräte im Zusammenhang der Aktivität oder Maßnahme,
- Kosten für die Beschaffung einzelner, im Rahmen der Aktivität oder Maßnahme unverzichtbarer Gegenstände,
- Freizeitkarten für den ÖPNV (in besonderen Ausnahmefällen),
- Entgelten für Gruppen- oder Einzelnachhilfe durch eine fachlich geeignete Kraft.

3.3 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Kind und seine Eltern bzw. seine Mutter oder sein Vater, mit denen es zusammen wohnt, im Zeitpunkt des Antragseingangs auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, nach Kap. 3 SGB XII oder nach dem AsylbLG erhalten. Ausnahmen, die im konkreten Einzelfall angesichts besonderer, atypischer Belastungen eine abweichende Auslegung des Begriffs „geringes Einkommen“ rechtfertigen, sind zu begründen.

4. **Förderungsumfang, Dauer und Art der Förderung**

4.1 Förderhöhe

Die Förderung pro Aktivität oder Maßnahme orientiert sich an den tatsächlichen erforderlichen Kosten, abzüglich vorrangiger Leistungen. Die Förderung sollte im Regelfall einen Betrag von 750 € für ein Halbjahr und bei einer Verlängerung 1.500 € für ein Jahr nicht überschreiten.

4.2 Förderfristen

Die Förderung einer laufenden Aktivität oder Maßnahme ist auf sechs Monate befristet.

Sofern die Erfolgsaussicht nach Ablauf von fünf Monaten bestätigt wird, wird die Förderung um max. weitere sechs Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung um max. zwölf Monate ist in Ausnahmefällen möglich. Kosten für Nachhilfe werden in der Regel jeweils bis zum Ende des Schulhalbjahres übernommen; eine Verlängerung um ein weiteres Schulhalbjahr ist möglich.

4.3 Zwischenbericht

Voraussetzung für jedwede Verlängerungen einer Maßnahmenförderung ist ein Zwischenbericht des Antragstellers. Der Zwischenbericht ist gleichzeitig Antrag auf Verlängerung der Maßnahme.

4.4 Fördergrundsatz

Soweit Instrumente, Geräte, Kleidung oder andere Gegenstände erforderlich sind, damit das Kind an der Aktivität oder Maßnahme teilnehmen kann, geht Leihe bzw. Miete einem Kauf grundsätzlich vor.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss eine nachvollziehbare fachliche Begründung der beantragten Förderung sowie eine plausible Prognose im Hinblick auf die Erfolgsaussicht der Aktivität oder Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes beinhalten.

5.2 Förderentscheidung

Über die Bewilligung in jedem Einzelfall entscheidet einvernehmlich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen (Federführung), des Amtes für Schule und Weiterbildung, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Sozialamtes im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.3 Auszahlung der Fördergelder

Die Förderung wird jeweils an die Anbieter von Aktivitäten und Maßnahmen oder an den Antragsteller gezahlt. Andere Zahlungsarrangements sind im begründeten Einzelfall möglich. Zahlungen an das Kind oder an seine Eltern bilden die Ausnahme.

5.4 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel ist der „Stiftung **Mitmachkinder**“ ein schriftlicher Verwendungsnachweis mit Originalbelegen vorzulegen. Der Zeitpunkt wird im Rahmen der Bewilligung von der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen festgelegt.

5.5 Verwendung von Formularen

Um die Antragstellung, die Abgabe von Zwischenberichten und Verwendungsnachweisen zu erleichtern, hält die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen Formulare auf telefonische Anfrage oder unter www.stiftungen-muenster.de bereit.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.10.2009 in Kraft.